

Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **127 (1976)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins zur Vernehmlassung des Eidgenössischen Departementes des Innern zur Gesamtkonzeption für eine Schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik

1. Vorbemerkungen

1.1 Der Vorstand des Schweizerischen Forstvereins ist sich bewusst, dass die Beeinflussung der schweizerischen Waldwirtschaftspolitik seit jeher eine der Hauptaufgaben des Forstvereins darstellt. Aus diesem Grunde hat er sich als Ziel gesteckt, mit der Vernehmlassung der Vertretung der Interessen vor allem der Öffentlichkeit, aber auch derjenigen der Waldbesitzer gerecht zu werden.

Der Einbezug der Forstpolitischen Kommission in das interne Vernehmlassungsverfahren und die Diskussion der Ergebnisse an der Jahresversammlung 1976 geben dem Vorstand die Möglichkeit, eine möglichst repräsentative Meinung seiner Mitglieder zu vertreten.

1.2 Das Forstpolitische Programm des Schweizerischen Forstvereins, von dem der 1. Teil «Zielsetzung für die schweizerische Forstwirtschaft» sowie der 2. Teil «Aufgaben und Organisation der Forstwirtschaft» von der Forstpolitischen Kommission genehmigt worden und erschienen sind, das Beiheft Nr. 51 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins «Grundlagen und Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen» und der «Bericht der Wildschadenkommission des Schweizerischen Forstvereins» bilden Grundlagen der Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins. Diese Dokumente liegen bei.

1.3 Das System der Vernehmlassung in der Form des Fragebogens erleichtert die Durchführung und Auswertung der Vernehmlassung. Diese Form hat aber den Nachteil, dass gewisse Fragen auf

ein vorbestimmtes Ziel hinführen und somit suggestiven Charakter haben. Die Antworten sind andererseits zum Teil regional oder von speziellen Interessen gefärbt, was erwartungsgemäss zu einem breiten Spektrum führt und somit die Auswertung erschwert.

Ein weiteres, wesentliches Problem bei der Auswertung ist die Gewichtung der Antworten, da solche von Einzelpersonen, Kommissionen, politischen Parteien, forstlichen oder holzwirtschaftlichen Vereinigungen miteinander verglichen werden müssen.

Wenn es gelingt, aus den Fragebogen die für eine allfällige Revision des eidgenössischen Forstgesetzes entscheidende Wertung der Waldgesinnung der Öffentlichkeit abzuleiten, dann hat diese Vernehmlassung eine wesentliche forstpolitische Aufgabe erfüllt. Bei dieser Wertung geht es um die Frage, wie gut die Waldgesinnung unseres Volkes sein wird, wenn die Öffentlichkeit vermehrte Aufwendungen für den Wald machen muss.

1.4 Expertenbericht und Fragebogen zielen auf eine Revision des heute gültigen eidgenössischen Forstgesetzes. Die Abstimmung über das Raumplanungsgesetz hat gezeigt, dass unser Volk nicht ohne weiteres bereit ist, zugunsten der Allgemeinheit die Eigentumsrechte einzuschränken. Bevor die bisherigen, wertvollen, aber eindeutig eigentumsbeschränkenden Bestimmungen des Forstgesetzes zur Diskussion gestellt werden, müssten alle Möglichkeiten der bisherigen Forstgesetzgebung mit dem erweiterten Schutzwaldbegriff ausgenützt werden.

1.5 Das zentrale Problem der Waldbesitzer und damit der Forstwirtschaft liegt eindeutig in der defizitären Waldbewirtschaftung in ungenügend erschlossenen Beständen, namentlich in topographisch schwierigen Verhältnissen. Diese prekäre Situation hat sich seit der Abfassung des Expertenberichtes durch die Folgen der Rezession noch wesentlich verschlechtert. Es sollten deshalb durch Sofortmassnahmen Mittel und Wege gefunden werden, um die finanzielle Situation der Waldwirtschaft entscheidend zu verbessern und den Waldbesitzern eine regelmässige Pflege aller Wälder zu ermöglichen, damit die Sozialfunktionen des Waldes erhalten bleiben.

2. Die Ziele der schweizerischen Forst- und Holzwirtschaftspolitik

2.1 Oberstes Ziel der schweizerischen Forstpolitik

Im Forstpolitischen Programm des Schweizerischen Forstvereins wird folgende Zielsetzung formuliert:

«Das oberste Ziel der schweizerischen Forstwirtschaft ist die Erhaltung des Waldareals und die nachhaltige Erbringung optimaler Leistungen der Wälder. Die Betonung liegt dabei auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit und dem Grundsatz, nach Optimierung der Gesamtleistungen des Waldes zu streben, nicht aber nach Maximierung einzelner Teilleistungen.»

2.2 Zielsetzung für die Gestaltung des Holz- und Holzproduktmarktes

Aus seiner eigenen Aufgabe heraus verzichtet der Schweizerische Forstverein in der Regel, zu spezifischen Fragen der schweizerischen Holzwirtschaftspolitik Stellung zu nehmen. Wir sind jedoch an diesen Problemen interessiert, denn die schweizerische Waldwirtschaft ist mehr denn je auf eine gesunde Holzwirtschaft angewiesen.

In den Diskussionen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer vertikalen Integration nicht zum vorneherein Hindernis sei für eine sinnvolle Gesamtkonzeption. Wichtiger ist, dass wir

auf unserer typischen schweizerischen Grundlage mit getrennter Wald- und Holzwirtschaft vor allem durch eine geistige Integration versuchen müssen, einen optimalen Effekt für die schweizerische Gesamtwirtschaft zu erreichen!

3. Funktionen des Waldes

Dem Forstpolitischen Programm des Schweizerischen Forstvereins ist zu entnehmen:

«Die nach den heutigen Kenntnissen und Erkenntnissen wichtigsten Teilziele bestehen in der Erbringung folgender Leistungen:

- Schutz gegen Naturgefahren
- Schutz gegen Zivilisationsgefahren
- Holzproduktion für den Markt
- Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung
- Beiträge zur Landschaftsökologie
- Beiträge für die Landschaftsgestaltung und den Naturschutz
- Beiträge für die Landesverteidigung
- Beiträge zur geregelten Wasserversorgung
- Beiträge zur Pflege des Klimas
- Möglichkeiten zur Befriedigung spezieller Bedürfnisse des Waldeigentümers und einzelner Bevölkerungsgruppen.

In der Reihenfolge dieser Aufzählung liegt keine Wertung. Die für die Leistungsoptimierung notwendige Wertung ist je nach den von der Natur gegebenen Voraussetzungen, wie Bodenqualität, Klima und Geländebeziehungen, und je nach den sich örtlich und zeitlich ändernden Bedürfnissen vorzunehmen. Die Teilziele können sich in den verschiedenen Zielkombinationen zueinander indifferent, konkurrierend oder komplementär verhalten. Die Wertung und Kombination der Teilziele muss daher von jeder forstlichen Handlungseinheit und jedem Zielträger für seinen Zuständigkeitsbereich vorgenommen werden.

Auf die Wertung der Teilziele in einer für alle Fälle geltenden generell abstrakten Form wird deshalb verzichtet. Damit die Forstwirtschaft dem Ziel des gesamtschweizerischen Optimums nachhaltiger

Leistungen möglichst nahe kommt, ist es notwendig, dass die einzelnen Zielträger (Forstbetriebe usw.) ihre Zielsetzungen mit Hilfe von Leistungskontrollen periodisch überprüfen, aufgrund von eventuell veränderten Verhältnissen neu bewerten und dauernd bestrebt sind, ihre Leistungen zu optimieren.»

Aus dem eingangs erwähnten Leistungsvermögen der Wälder, die aus einem Komplex von möglichen Einzelleistungen bestehen, sind die Aufgaben und Funktionen der Forstwirtschaft abzuleiten. Entsprechend den heutigen Kenntnissen und Verhältnissen können die Waldfunktionen wie folgt gegliedert werden:

- Schutzfunktion gegen Naturgefahren
- Schutzfunktion gegen Zivilisationsgefahren
- Erholungsfunktion
- Landschaftsfunktionen
 - Gliederungsfunktion
 - Landschaftsökologische Funktion
- Wasserversorgungsfunktion
- Verteidigungsfunktion
- Förderungsfunktion
- Rohstofffunktion
- Einkommensfunktion
- Arbeitsfunktion
- Vermögensfunktion

4. Strukturelle Voraussetzungen

Im Expertenbericht wird der Darstellung der strukturellen Voraussetzungen in der schweizerischen Waldwirtschaft bewusst ein breiter Raum zugeordnet, um zu einer möglichst gültigen Prognose zu kommen und um die Heilmittel richtig auszuwählen und effektiv einsetzen zu können. Ungünstiger Altersaufbau, unregelmässige Bewirtschaftung auf rund 20 Prozent der Fläche, Beweidung und Kleinflächigkeit stehen im Expertenbericht als negative Auswirkungen für die Erreichung des Ziels im Vordergrund. Um die Gefahren einer Verallgemeinerung zu vermeiden, sind zu dieser Klassifizierung zum Teil Präzisierungen notwendig. Sicher einmal zum Altersaufbau mit dem Defizit an jungen Beständen, der ein Resultat der Entwicklung in der Waldwirtschaft in unserem Jahrhundert ist.

Als Reaktion auf die Kahlschläge und die Übernutzung der Wälder bis ungefähr zum Ende des 19. Jahrhunderts und als Konsequenz des Schutzwalddenkens sowie des Nachhaltigkeitsprinzips wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Bestände nach Möglichkeit geschont und die Vorräte bewusst und konsequent erhöht. Der heutige Aufbau des Schweizer Waldes nach Entwicklungsstufen mit dem vielerorts verbreiteten Defizit an jungen Beständen stellt auf lange Sicht eine Gefährdung der Nachhaltigkeit dar, und zwar vor allem dann, wenn die älteren Bestände nicht mehr gepflegt werden können.

Eine ebenso starke Gefährdung der Nachhaltigkeit stellen die nicht standortsgerechten Monokulturen dar, besonders, wenn sie ungenügend gepflegt oder überaltert sind. In diesem Zusammenhang müssen wir mit Nachdruck betonen, dass vielerorts wegen stark überhöhter Wildbestände die Baumartenwahl stark eingeschränkt ist.

Im Zusammenhang mit dem jetzigen Aufbau der Entwicklungsstufen dürfen wir nicht vergessen, dass die schweizerische Waldwirtschaft vielerorts mit dem Überschuss an alten Beständen kurzfristig aus dem vollen schöpfen könnte, sofern die Rohholzpreise eine kostendeckende Mehrnutzung in diesen Gegenden erlauben würden. Langfristig allerdings sollten 2 bis 3 Millionen m³ zusätzlich geschlagen werden, um einen normalen Aufbau der Entwicklungsstufen zu erreichen.

5. Mögliche Beeinträchtigung in der Erfüllung der Waldfunktionen

Die finanzielle Entwicklung der schweizerischen Forstbetriebe in den letzten 15 Jahren bringt neue, schwerwiegende Probleme für die Erfüllung der Dienstleistungsfunktionen. Der immer grösser werdende Aufwand für Schlag und Rücken in ungenügend erschlossenen Wäldern führt dazu, dass ausgerechnet jene Wälder, an die die höchsten Ansprüche in bezug auf Schutzleistung gestellt werden, nicht mehr oder nur unregelmässig genutzt werden können. Zugunsten der

Waldbesitzer ist festzuhalten, dass es meist nicht der schlechte Wille der Waldbesitzer ist, wenn Bestände nicht mehr gepflegt werden, sondern die fehlende Rendite von solchen Schlägen.

Aus der Erfahrung wissen wir, dass die Folgen einer ungenügenden Pflege abhängig sind vom Alter und der Zusammensetzung der Bestände sowie vom Standort. Die schlimmsten Folgen entstehen, wenn Bestände im Dickungsalter oder mit einem standortsfremden Aufbau nicht mehr gepflegt werden. Mangelnde Pflegeeingriffe können später nicht mehr nachgeholt werden.

6. Massnahmen zur Verminderung der möglichen Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit

6.1 Erhaltung der Waldfläche

Die Einhaltung der «Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen», wie sie im Beiheft Nr. 51 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins aufgestellt wurden, ermöglicht eine wirksame, vernünftige und zweckmässige Rodungspraxis. Diese Einhaltung ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Richtlinien in Zukunft vermehrt als Entscheidungshilfen bei der Bewilligungspraxis von Bund und Kantonen berücksichtigt werden.

6.2 «Bewirtschaftungspflicht»

Die Einführung der Bewirtschaftungspflicht wird als wichtigste Neuerung eines Waldwirtschaftsgesetzes zum zentralen Diskussionspunkt im Rahmen der Vernehmlassung. Die «Bewirtschaftungspflicht» hat in der Gesamtkonzeption darum ihre Berechtigung, weil darauf die Übernahme der Kosten für die organische Produktion (7) aufbaut. Die «Bewirtschaftungspflicht» ist aber nicht neu, indem die Forstgesetze von 1876 und 1902 viele Bewirtschaftungsbestimmungen bereits enthalten. Eventuell neu einzuführende Massnahmen sollten deshalb, auch aus psychologischen und politischen Überlegungen heraus, als *Pflegepflicht* bezeichnet werden.

Eine generelle Pflegepflicht, also auch für die Nutzung des Holzproduktionspotentials, wurde von der Forstpolitischen Kommission abgelehnt. Die Fassung für eine Pflegepflicht lautet nach dieser Kommission wie folgt:

Im Rahmen einer Pflegepflicht dürfen nur Massnahmen und Eingriffe gefordert werden, die erforderlich sind, um den Wald gesund und widerstandsfähig zu halten, um ihn in den Stand zu setzen, seine im Interesse der Öffentlichkeit liegende Sozialfunktionen zu erfüllen.

Eine Verpflichtung des Waldeigentümers, die Pflege zu seinen Lasten zu dulden, würde am Problem der heutigen Waldwirtschaft vollständig vorbeigehen, denn es ist nicht der schlechte Wille, dass von Jahr zu Jahr eine immer grösser werdende Waldfläche ohne regelmässige Pflege bleibt, sondern das Unvermögen der Waldbesitzer aus finanziellen Gründen. Eine Durchführung von notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen kann in der heutigen Situation nur dann verfügt werden, wenn die Öffentlichkeit dem Waldbesitzer die finanzielle Möglichkeit der Ausführung verschafft oder, falls nicht anders möglich, der Waldbesitzer das Heimfallrecht erhält.

Dieses Heimfallrecht soll neben dem Privatwaldbesitzer auch dem öffentlichen Waldeigentümer ohne Steuereinnahmen (zum Beispiel Korporationen) offenstehen. Um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können, soll dieses Heimfallrecht vom Bund einheitlich geregelt, aber durch die Kantone ausgeführt werden.

6.3 Übermässige Wildbestände und Wildschutzmassnahmen

Die schwerwiegende Beeinträchtigung der Funktionen des Waldes durch übermässige Wildbestände wird durch den Bericht der Wildschadenkommission des Schweizerischen Forstvereins bestätigt. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass den gesetzlichen Vorschriften wirklich Nachachtung verschafft werden kann, ohne dass die Volksmeinung gegen den Forstdienst sensibilisiert wird!

Ein gewisser minimaler Wildbestand im Wald gehört zum ökologischen Gleich-

gewicht. Ein höherer Wildbestand kann waldbaulich tragbar sein; dann muss sich aber die Allgemeinheit an den Kosten der Wildschutz-Massnahmen und an den Entschädigungen beteiligen. Höhere als waldbaulich tragbare Wildbestände dürfen nicht mehr zulässig sein.

6.4 *Forschung*

Wir möchten speziell auch auf den beigelegten Bericht des forstlichen Forschungsrates verweisen.

7. Massnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe

Die schweizerische Waldwirtschaft hat als Reaktion auf die Kahlschläge vor allem des 19. Jahrhunderts, die zum Teil zur starken Reduktion der Schutzwirkung der Wälder geführt hatten, einen typisch schweizerischen Waldbau geschaffen, der von den Schutzfunktionen und der Plenterwirtschaft geprägt war. Mit dem schweizerischen Femelschlag wurde die «Schutzwaldbewirtschaftung» den Wirtschaftswäldern angepasst. Damit entstanden in der ganzen Schweiz charakteristische Wälder, die ein Produkt von jahrzehntelanger, regelmässiger Pflege und nicht etwa ein Produkt der Natur sind, obwohl sie vom Laien als natürlich empfunden werden.

Diese Waldstrukturen haben im 20. Jahrhundert auch das Erholungsbedürfnis der Waldbesucher geprägt. Unter dem Druck der Preis-Kosten-Schere seit ungefähr 1960 und als Konzession gegenüber dem Arbeitskräftemangel, der Mechanisierung und Rationalisierung ist die schweizerische Waldwirtschaft in den letzten Jahren teilweise in den Grenzbereich einer noch naturgemässen Waldbehandlung vorgestossen. Die hohen Wildbestände haben diese Tendenz noch verstärkt. Eine Senkung der Produktionskosten würde deshalb in solchen Betrieben nur noch zu Lasten einer naturnahen Waldbewirtschaftung gehen, was wegen des hohen Schutz- und Erholungswertes des Waldes nicht zu verantworten wäre.

Der Grundsatz über die Selbsthilfe der

Forstbetriebe muss deshalb wie folgt ergänzt werden:

Die Forstbetriebe selbst müssen verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Produktionskosten zu senken. Die zu treffenden Massnahmen dürfen aber nicht im Widerspruch zu einer vernünftigen waldbaulichen Zielsetzung und zur Nachhaltigkeit im weitesten Sinne sein.

8. Die Rolle des Schweizerischen Forstvereins in der heutigen Forstwirtschaft

Bei der Entstehung des Forstgesetzes von 1876 hat der Schweizerische Forstverein entscheidend mitgearbeitet. Mit dem Beschluss zur Ausarbeitung des Forstpolitischen Programmes hat der Schweizerische Forstverein den Willen gezeigt, heute und in der Zukunft nach besten Möglichkeiten Einfluss auf die schweizerische Forstpolitik zu nehmen. Dabei soll es nicht seine Aufgabe sein, in der schweizerischen Forstpolitik Goodwill für den Gesetzgeber zu schaffen, wie es im Expertenbericht heisst. Im Gegenteil soll der Schweizerische Forstverein die Interessen der Allgemeinheit am Walde vertreten und dabei eine führende Rolle im forstlichen Meinungsbildungsprozess spielen. Deshalb erwartet der Schweizerische Forstverein, dass seine Stellungnahme entsprechend seiner Bedeutung gewertet wird, wie bereits durch den Direktor des Eidgenössischen Oberforstinspektors dem Schweizerischen Forstverein an der Jahresversammlung 1976 versprochen wurde.

Der Schweizerische Forstverein ist bereit, bei einer allfälligen Revision oder Teilrevision des schweizerischen Forstgesetzes aktiv mitzuarbeiten und erwartet deshalb, nach der Auswertung der Fragebögen und der Vernehmlassungen, zu einer erneuten Stellungnahme eingeladen zu werden.

Beilagen:

Forstpolitisches Programm des Schweizerischen Forstvereins, 1. und 2. Teil
Grundlagen und Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen; hg. vom

Schweizerischen Forstverein, 1973 (Beiheft Nr. 51 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins)
Bericht der Wildschadenkommission des Schweizerischen Forstvereins
(Separatdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen, Jg. 125, 1974, S. 660—702)

Stand und Ziele der landwirtschaftlichen, kulturtechnischen und veterinärmedizinischen Forschung sowie der Wald- und Holzforschung in der Schweiz; hg. von der Landwirtschaftlichen Forschungskommission und dem Forstlichen Forschungsrat, 1976
(Wissenschaftspolitik, Beiheft 9)